



Bundesanstalt für Arbeit

Landesarbeitsamt
Niedersachsen-Bremen

IIb1 – 7161.31 –

Hannover, den 10.10.2003

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 – BGBl. I S. 1393 – wird der Firma

AFA Agentur für Arbeitsvermittlung GmbH
Zollstr. 2 a
27283 Verden

vertreten durch den Geschäftsführer Jürgen Lemke

die ab **17.11.2000** geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern **unbefristet** verlängert.

Im Auftrag

Hopfgumbel - Saben



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst werden. (§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG -).

Diese Urkunde ist Eigentum des Landesarbeitsamtes und auf Verlangen zurückzugeben.